

Fraktion DIE LINKE | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen

Herrn Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

Aachen, den 17. Juni 2020

ANFRAGE Sexarbeit in der Städteregion unter Corona-Bedingungen

Sehr geehrter Herr Dr. Grüttemeier,

derzeit ist in Nordrhein-Westfalen der Stand, dass Corona-bedingt sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen untersagt sind. Die VerbandsvertreterInnen aus dem Bereich der Sexarbeit drängen Pressemeldungen zufolge auf Lockerungen des strikten Verbots, wozu sie der Politik auch eigene Hygienekonzepte vorgelegt haben; siehe z.B. Reiner Burger, Schluss mit dem Strich, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 7.6.2020 auf. Im selben Artikel ist weiterhin zu lesen: „die allermeisten der nach Schätzungen zwischen 250.000 und 400.000 in der Republik tätigen Prostituierten lebten schon bisher in einem Albtraum aus Zwängen und Abhängigkeiten, viele von ihnen kommen aus Osteuropa. Die Pandemie hat die Lage dieser Frauen noch einmal dramatisch verschlimmert“.

Das Gesundheitsamt der Städteregion ist ständiges Mitglied im „Runden Tisch Prostitution“, siehe Vorlage SOZ 2015/0337. Gemäß dieser Vorlage sind auch gesundheitliche Belange mit Bezug zur Sexarbeit Gegenstand des Arbeitskreises.

Die Fraktion DIE LINKE daher möchte wissen:

1. Ist der Städteregion bzw. ihrem Gesundheitsamt bekannt, dass SexarbeiterInnen – etwa unter dem Druck, Geld in ihre Heimatländer zu schicken – aus freien Stücken oder erzwungen auf illegale sexuelle Dienstleistungen ausgewichen sind, um Einnahmen zu generieren? Ist in diesem Zusammenhang bekannt, ob bzw. in welchem Umfang sich Sexarbeit von bislang angestammten Standorten auf illegale Wohnungsprostitution und/ oder „Straßenstrich“

verlagert hat, um den Corona-bedingten Verboten auszuweichen, oder auch unabhängig davon?

2. Ist weiterhin bekannt, ob in der Städteregion die Corona-bedingten Einschränkungen Wunsch und Möglichkeit bei SexarbeiterInnen zum Ausstieg aus ihrer bisherigen Tätigkeit und Situation verstärkt haben?
3. Kann im Falle einer von der nordrhein-westfälischen Landespolitik gewährten Lockerung des Verbots der Sexarbeit die Überprüfung, ob Corona-bezogene Hygienevorschriften bei sexuellen Dienstleistungen in- und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen eingehalten werden, durch das Gesundheitsamt und/oder andere Stellen hinreichend wirksam erfolgen?

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Harald Siepmann

Kopie: Fraktionen